



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

| Ausgegeben in Steinfurt am 08. Januar 2024 | | | Nr. 02/2024 |
|--|------------|---|-------------|
| Nr. | Datum | Titel | Seite |
| 11 | 22.12.2023 | Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2024 vom 22.12.2023 | 13 – 15 |
| 12 | 04.01.2024 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-16-18428 | 16 |
| 13 | 04.01.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten·Greven·Saerbeck für das Haushaltsjahr 2024 | 16 – 18 |
| 14 | 05.01.2024 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124510820 | 19 |
| 15 | 08.01.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Recke und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Recke | 19 – 23 |
| 16 | 08.01.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis | 24 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

11. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2024 vom 22.12.2023

Aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV NRW S. 250) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1072), den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der Satzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat die Verbandsversammlung am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Musikschule Tecklenburger Land voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 668.600,00 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 706.320,00 € |

im Finanzplan mit dem

| | |
|--|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 668.600,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 701.320,00 € |

| | |
|--|------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 9.500,00 € |

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 37.720,00 € festgesetzt.

§ 5 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 6 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 7 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird auf 305.000,00 € festgesetzt. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt gemäß § 10 (2) der Verbandssatzung wie folgt:

| | |
|-------------|--------------|
| Lengerich | 200.000,00 € |
| Ladbergen | 50.000,00 € |
| Lienen | 25.000,00 € |
| Tecklenburg | 30.000,00 € |

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NW sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 4.000,00 € nicht überschreiten.

Darüber hinaus gelten alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen als unerheblich, wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen.

§ 9 Wertgrenze nach § 4 KomHVO

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO wird auf 2.500,00 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

49525 Lengerich, 13.11.2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung (GkG) der in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist vom Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.12.2023 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des GkG beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 22.12.2023

Zweckverband Musikschule
Tecklenburger Land
mit Sitz in Lengerich
gez. Möhrke
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 02/2024/11

12. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-16-18428

Gegen Herrn Wasili Doloh, zuletzt wohnhaft in der Ukraine , ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.01.2024 (Az.: 51-14-16-18428) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.12.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 02/2024/12

13. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten-Greven-Saerbeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 666) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS Zweckverbandes Emsdetten-Greven-Saerbeck erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge (inkl. außerordentliche Erträge) auf | 1.803.896 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.803.896 EUR |

im Finanzplan mit

| | |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 1.716.527 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 1.689.609 EUR |

| | |
|---|------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 15.000 EUR |

| | |
|--|-------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage zur Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes auf

597.027 EUR

festgesetzt.

§ 7

-entfällt-

§ 8

Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen oder auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

Die Entscheidungsbefugnis über solche unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Direktor der Volkshochschule übertragen, soweit die Deckung im Ergebnis- bzw. Finanzplan gewährleistet ist.

§ 9

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird festgelegt:

für regelmäßige Beschaffungen auf

20.000 EUR

Jahresbedarf.

§ 10

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

Aufgestellt:

Emsdetten, 26.10.2023

gez. Dr. Kai Lüken

Leiter der VHS

Festgestellt:

Emsdetten, 27.11.2023

gez. Oliver Kellner

Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 02/2024/13

14. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124510820

Gegen Herrn Merdan Yakubov, zuletzt wohnhaft in 64807 Dieburg, Minnefelder Seestraße 32, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.11.2023 (Az: 124510820) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.01.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 02/2024/14

15. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Recke und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Recke

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Recke und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. -bergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gemeindegebiet Recke habe ich mit Verfügung vom 04.01.2024 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 09.01.2024 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung in der Gemeinde Recke durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine

zwischen
der Stadt Rheine,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Recke,
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Feuerwehr Rheine unterhält eine Sondereinsatzgruppe (SEG) „Wasserrettung“, bestehend aus einer Bootsgruppe und einer Tauchergruppe, um bei Unglücksfällen an stehenden oder fließenden Gewässern den rechtlichen Grundlagen des BHKG entsprechend reagieren zu können. Die Einheit umfasst hierfür speziell qualifizierte und sich ständig fortbildende ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Feuerwehr Rheine. Zudem hält die Stadt Rheine hierzu eine umfangreiche Ausrüstung zur Wasserrettung bzw. -bergung vor, die den Notwendigkeiten des Einsatzspektrums entspricht.

Weitergehend gibt es Vereinbarungen mit dem ADAC zum Transport von Tauchern per Hubschrauber zu weiter entfernten Einsatzstellen abhängig vom Einsatzereignis und der Verfügbarkeit des Hubschraubers.

Die FW Rheine wird mit ihrer SEG „Wasserrettung“ auf dem Gebiet und im Auftrag der Gemeinde Recke tätig (mandatierende Aufgabenübertragung).

§ 2 Alarmierung

Im Falle von Hilfeleistungseinsätzen entsprechend des BHKG wird die Feuerwehr Rheine zeitgleich mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Recke durch die Leitstelle des Kreises Steinfurt alarmiert.

§ 3

Alarm- und Ausrückeordnung

Die Gemeinde Recke ist berechtigt, die SEG „Wasserrettung“ der FW Rheine zu den entsprechenden Alarmierungsstichworten in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu hinterlegen, so dass eine sofortige Alarmierung durch die Kreisleitstelle Steinfurt erfolgen kann. Über die jeweilige Hinterlegung und bei Änderungen ist die FW Rheine zu informieren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Recke passt ihre Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

§ 4

Hilfsfrist

Die Feuerwehr Rheine wird bei einer Alarmierung schnellstmöglich zur Hilfeleistung ausrücken. Entsprechend § 39 BHKG erfolgt diese Zusage aber nur, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Darüber hinaus werden keine Zusagen zu Hilfsfristen vereinbart. Grundsätzlich wird im Rahmen dieser Vereinbarung nur der Ersteinsatz betrachtet, bei Paralleleinsätzen kann eine Alarmierung nur nach vorheriger Abstimmung mit der FW Rheine erfolgen.

§ 5

Einsatzleitung

Die Zuständigkeit und Einsatzleitung nach § 33 BHKG verbleibt bei der örtlichen Feuerwehr.

§ 6

Kosten

- (1) Die Gemeinde Recke beteiligt sich anteilig an den jährlichen Kosten für die Vorhaltung der Abteilung Wasserrettung der Stadt Rheine. Die Gesamtkosten der Abteilung Wasserrettung werden durch die Gesamteinwohnerzahl des Kreises Steinfurt dividiert und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Recke multipliziert. Basis sind die statistischen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT.NRW auf Grundlage der Werte vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres durch Rechnungstellung der Stadt Rheine.
- (3) Gegenüber der Stadt Rheine geltend gemachte, einsatzbedingte Lohnausfallkosten werden durch die Gemeinde Recke erstattet. Das Gleiche gilt für der Stadt Rheine entstandene einsatzbedingte Sachkosten. Diese Kosten sind nicht in den Gesamtkosten des Abs. 1 enthalten.

- (4) Ansprüche aus nach § 52 Abs. 2 BHKG von der Gemeinde Recke geltend gemachtem Kostenersatz erstattet sie der Stadt Rheine. Im Gegenzug tritt die Stadt Rheine ihrerseits einen etwaigen Anspruch nach § 52 Abs. 2 BHKG an die Gemeinde Recke ab.
- (5) Es handelt sich bei den abgerechneten Leistungsentgelten um Nettoentgelte. Falls die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen sind, verpflichtet sich die Gemeinde Recke die Umsatzsteuer nachträglich an die Stadt Rheine zu zahlen. Die Stadt Rheine wird dann in diesem Falle umgehend eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

§ 7

Haftungsrechtliche Regelungen

Die Gemeinde Recke stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Gemeinde Recke stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 8

Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.
Beide Parteien haben zudem ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der unter § 5 genannten Kosten, verletzt werden.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit schriftlich außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
 - dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
 - die Aufrechterhaltung der Tauchergruppe für die Stadt Rheine unzumutbar ist.
- (4) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag zudem nach Fristsetzung kündigen. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände erklärt wurde.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist,

kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Recke und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart.
Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vereinbarungspartnern der Rechtsweg offen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01.01.2024 in Kraft.

Rheine, 12.12.2023

Stadt Rheine

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Recke, den 30. Oktober 2023

Gemeinde Recke

Peter Vos
Bürgermeister

Steinfurt, 08.01.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
im Auftrag
gez. Stüker

Kreis Steinfurt 02/2024/15

16. Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis

Der unter der lfd. Nr. 87/18 ausgestellte Dienstausweis für Frau Marita Lüttmann ist abhanden-
gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 08.01.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 02/2024/16